

## Gültig ab 01.01.2024

### Preistabelle 1 - Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	12,56 €/kWa	7,69 ct/kWh	186,16 €/kWa	0,74 ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	17,86 €/kWa	10,02 ct/kWh	232,79 €/kWa	1,42 ct/kWh
Niederspannung	22,07 €/kWa	10,60 ct/kWh	225,26 €/kWa	2,47 ct/kWh

Für Entnahmen aus dem Mittelspannungsnetz (MS) mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Mengen (bezogen auf die Messwerte Arbeit und Leistung) um den Zuschlag (1,5%) zum Ausgleich der Umspanverluste.

### Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangmessung:

(Der Monatsleistungspreis beträgt 1/6 des Leistungspreises > 2.500 Jahresbenutzungsstunden)

Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	31,03 €/kW und Monat	0,74 ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	38,80 €/kW und Monat	1,42 ct/kWh
Niederspannung	37,54 €/kW und Monat	2,47 ct/kWh

Für Entnahmen aus dem Mittelspannungsnetz (MS) mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Mengen (bezogen auf die Messwerte Arbeit und Leistung) um den Zuschlag (1,5%) zum Ausgleich der Umspanverluste.

Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Preistabellen.

## Gültig ab 01.01.2024

### Preistabelle 2 - Netznutzungsentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangmessung (Standardlastprofil)

Bei Letztverbrauchern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh kann die Celle-Uelzen Netz GmbH eine fortlaufend registrierende 1/4h-Lastgangmessung fordern.

Grundpreis	57,84 €/a
Arbeitspreis	6,34 ct/kWh

### Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Niederspannungsnetz gem. § 14a EnWG (Preisblatt sVE)

*Aufgrund der Beschlussfassung der Bundesnetzagentur zu den Regelungen nach §14a EnWG (Aktenzeichen BK6-22-300 und BK8-22/010-A) werden nachfolgende Preise veröffentlicht:*

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen:

### Bestandsanlagen bis 31.12.2023 - Niederspannung ohne Leistungsmessung

Arbeitspreis	3,56 ct/kWh
--------------	-------------

### Neuanlagen ab 01.01.2024

#### Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung - Niederspannung ohne Leistungsmessung

Grundpreis	57,84 €/a
Arbeitspreis	6,34 ct/kWh
Netzentgeltreduzierung	114,78 €/a

#### Modul 1 - pauschale Netzentgeltreduzierung - Niederspannung mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
Spannungsebene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Umspannung zur Niederspannung	17,86 €/kWa	10,02 ct/kWh	232,79 €/kWa	1,42 ct/kWh
Niederspannung	22,07 €/kWa	10,60 ct/kWh	225,26 €/kWa	2,47 ct/kWh
Netzentgeltreduzierung	114,78 €/a		114,78 €/a	

#### Modul 2 - prozentuale Netzentgeltreduzierung - Niederspannung ohne Leistungsmessung

Arbeitspreis	2,54 ct/kWh
--------------	-------------

Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Preistabellen.

**Gültig ab 01.01.2024**

**Preistabelle 3 - Entgelte für Messstellenbetrieb**

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz

Messeinrichtung für Kunden mit Lastgangabrechnung*	Preis je Zähler
	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) <sup>1</sup>
	€ / Jahr
Standard Mittelspannung Messsatz	476,28
Mittelspannungs-Wandlersatz	318,24
Standard Niederspannung Messsatz	435,24
Niederspannungs-Wandlersatz	8,40
Telekommunikationseinrichtung über alle Spannungsebenen	22,68

\* In den vorgenannten Preisen ist jeweils eine monatliche Ablesung enthalten.

Messeinrichtung für Kunden ohne Lastgangabrechnung**	Preis je Zähler
	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) <sup>1</sup>
	€ / Jahr
Wechselstrom-Eintarifzähler	17,50
Drehstrom-Eintarifzähler	17,50
Drehstrom-Zweitartfzähler	21,86
Maximumzähler (Ein- oder Zweitartfzähler)	45,84
Telekommunikationskomponente für Kunden ohne Lastgangabrechnung	22,68
Niederspannungs-Wandlersatz	8,40
Schaltgerät	4,08

\*\* In den vorgenannten Preisen ist jeweils eine jährliche Ablesung enthalten.  
Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Preistabellen.

## Gültig ab 01.01.2024

### Preistabelle 4 - Entgelt für Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Die Netzreservekapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Netzentgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Eine unterjährige zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

	Reserveinanspruchnahme		
	0 bis 200 h/a	>200 bis 400 h/a	> 400 bis 600 h/a
Mittelspannung	62,80 €/kWa	75,36 €/kWa	87,92 €/kWa
Umspannung zur Niederspannung	89,28 €/kWa	107,14 €/kWa	124,99 €/kWa
Niederspannung	110,37 €/kWa	132,45 €/kWa	154,52 €/kWa

Liegt die Dauer der Netzreservekapazität-Inanspruchnahme über der Höchstdauer von 600 h/a, erfolgt die Abrechnung der bereitgestellten Netzreservekapazität zzgl. der allgemeinen Netznutzung. Die abzurechnende Jahreshöchstleistung ergibt sich in diesem Fall aus der gemessenen höchsten Jahresleistung ohne Abzug der angemeldeten Netzreservekapazität sowie der vollständigen Arbeitsmenge.

#### Hinweise zur Blindarbeit

Der Niederspannungsnetzkunde trifft Vorkehrungen, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als  $\cos \phi$  von 0,9 entnommen oder eingespeist wird. Ein kapazitiver Leistungsfaktor ist unzulässig.

Netzkunden, welche an das Mittelspannungsnetz oder an die Umspannebene Mittelspannung auf Niederspannung angeschlossen sind, treffen Vorkehrungen, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als  $\cos \phi$  0,95 entnommen oder eingespeist wird. Ein kapazitiver Leistungsfaktor ist unzulässig.

Grenzen der Entgeltberechnung	$\cos(\phi) < 0,95$	$\cos(\phi) < 0,9$
Mittelspannungsnetz	1,02 Cent/kvarh	1,02 Cent/kvarh
Umspannung Mittel- / Niederspannung	1,02 Cent/kvarh	1,02 Cent/kvarh

Grenzen der Entgeltberechnung	$\cos(\phi) < 0,9$
Niederspannungsnetz	1,02 Cent/kvarh

Bitte beachten Sie die Hinweise zu unseren Preistabellen.

**Gültig ab 01.01.2024**

## Hinweise zu den Preistabellen:

In den Netzentgelten sind die Nutzung des Netzes der Celle-Uelzen Netz GmbH einschließlich der Kosten unserer vorgelagerten Netzbetreiber, die Bereitstellung von Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Verluste, sowie die Abrechnung der Netznutzung enthalten.

Mit der Zahlung des Messstellenbetriebspreises sind die Bereitstellung der Messeinrichtung sowie die turnusmäßige Ablesung abgegolten.

Wird der Messstellenbetrieb durch Dritte erbracht entfällt dieser Preisbestandteil.

Die Preise verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz), zzgl. einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17 Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie der Umsatzsteuer (z. Zt. 19%).

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) und den separat veröffentlichten Preisblättern.

Für Entnahmen aus dem Mittelspannungsnetz (MS) mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Mengen (bezogen auf die Summe der Messwerte Arbeit und Leistung) um den Zuschlag (1,5%) zum Ausgleich der Umspanverluste.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW ermittelt.

Die Celle-Uelzen Netz GmbH behält sich die Änderung der Preise vor.  
Die Preise gelten ab dem in der Bekanntmachung genannten Zeitpunkt.

---

<sup>4</sup>Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet.